

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 11 Ausgegeben am 18. August 2004 Nr. 19 S. 189**

## **INHALT**

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Ronneburg und die Gemeinde Harth-Pöllnitz	S. 190
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf	S. 191 - 192
Information für Wasserrechtsinhaber – insbesondere Eigen- tümer ehemaliger Mühlengrundstücke/Wasserkraftanlagen	S. 192 - 193
Ladung zur Verbandsversammlung Nr. 10/2004 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WAZ)	S. 194

## Verordnung

### **über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Ronneburg und die Gemeinde Harth - Pöllnitz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 744) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 17) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde **Harth-Pöllnitz** und die Stadt **Ronneburg** verordnet:

#### § 1

In der **Stadt Ronneburg** dürfen aus Anlass der Feierlichkeiten zum 700-jährigen Bestehen des Stadtrechts in Ronneburg die Verkaufsstellen in der Altenburger Strasse, August – Bebel – Strasse und auf dem Markt zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 22. August 2004,  
von 12.00 – 17.00 Uhr**

#### § 2

**In der Gemeinde Harth – Pöllnitz dürfen aus Anlass des 6. Niederpöllnitzer Herbstfestes 2004 die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederpöllnitz, Am Bahnhof 14 zu folgender Zeit geöffnet sein:**

**Sonntag, den 12. September 2004,  
von 11.00 - 16.00 Uhr**

#### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 16.08.2004

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

**Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewährleisten. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.**

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

## **Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (WAZ), Alleestr. 9, 07937 Zeulenroda wurde Antrag (Nachtrag) auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf**

### **Abwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurst.-Nr.
115	1	104/2
271	1	124/5

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landratsamt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann  
Sachgebietsleiter

## **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Natur- schutz und Umwelt**

### **Information für Wasser- rechtsinhaber – insbeson- dere Eigentümer ehemali- ger Mühlengrundstücke/ Wasserkraftanlagen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. 2003, 280) ist in § 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) ein neuer Absatz 3 eingefügt worden, der die Eigentumsverhältnisse insbesondere an alten Wehranlagen und den dazu gehörenden Grundstücken neu regelt. Die Regelung tritt, anders als die übrigen Teile des Änderungsgesetzes, die bereits seit 29. Mai 2003 gelten, erst am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit der Einführung von § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG wird bezweckt, Unsicherheiten bezüglich der Unterhaltungspflicht bei bestimmten alten Wehranlagen zu klären, indem ab In-Kraft-Treten der Regelung (1. Januar 2006) das Eigentum an der Wehranlage mit dem Eigentum an dem Grundstück zusammengeführt wird, dem die Wehranlage dient beziehungsweise gedient hat. Diese Rechtsfolge tritt nur

ein, sofern grundbuchrechtlich nicht ohnehin nachvollziehbar ist, wer Eigentümer der Anlage ist. Betroffen sind ausschließlich Wehranlagen, für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis gelten, dies jedoch nur in den Fällen, in denen das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis **für ein Grundstück, nicht also für eine bestimmte Person**, erteilt worden sind.

Zusammengefasst sind somit folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG anwendbar ist:

- Die Regelung erfasst bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett eines Gewässers,
- die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen,
- wenn das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis am 1. Januar 2006 nicht erloschen ist und
- wenn das Eigentum an der Anlage grundbuchrechtlich nicht nachvollziehbar ist.

Derartige Anlagen gelten ab 1. Januar 2006 infolge der Gesetzesänderung als Eigentumsbestandteil des Grundstücks, für das das Wasserbenutzungsrecht bzw. die Wasserbenutzungsbefugnis erteilt worden ist. Folge der Eigentumszusammenführung ist, dass der Eigentümer der Anlage gemäß § 67 Abs. 4 ThürWG die Unterhaltungslast für die Anlage trägt.

**Betroffene Eigentümer von Grundstücken, zu denen eine bauliche Anlage der genannten Art gehört, werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 26 ThürWG auf ein eventuell wegen einer Umnutzung des Grundstücks nicht mehr benö-**

**tigtes Wasserrecht verzichten können. Durch einen rechtzeitig vor dem**

**1. Januar 2006**

**ausgesprochenen Verzicht erlischt das Wasserrecht und die Rechtsfolge des neuen § 4 Abs. 3 ThürWG tritt nicht ein.**

Der Verzicht auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ist gemäß § 26 ThürWG schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der **örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde (beim Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt)** zu erklären.

Auch nach einem wirksamen Verzicht kann die Wasserbehörde gemäß § 27 ThürWG erforderlichenfalls den Unternehmer einer Wasserbenutzungsanlage verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Fragen zum Geltungsbereich von § 4 Abs. 3 ThürWG, zum Verzicht auf ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis sowie zu den Folgen eines Verzichts erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt Auskunft.

Bei Fragen zum Inhalt des Wasserbuchs (kostenpflichtig) ist die obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zuständig.

Zuständig für den Landkreis Greiz ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz

Postanschrift: Postfach 1352, 07973 Greiz

Sitz: Haus 2, Dr.-Scheube-Straße 6

Telefon: 03661/876 - 608, 611, 613

**Ladung  
zur Verbandsversammlung  
Nr. 10/2004 des Zweckver-  
bandes Wasser/Abwasser  
Zeulenroda (WAZ)**

Termin: Donnerstag, 26.08.2004 /  
18.00 Uhr

Ort: Rathaus der Stadt Zeulenro-  
da, Sitzungssaal

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsge-  
mäßigen Ladung und Beschluss-  
fähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung  
bzw. Ergänzung
- 1.3 Protokollkontrolle der Verbands-  
versammlung vom 16.06.2004
2. Wahl der Verbandsorgane
- 2.1 Wahl des Verbandsvorsitzenden  
und seines Stellvertreters
- 2.2 Wahl des Verbandsausschus-  
ses
3. Jahresabschluss 2003 mit Be-  
schlussfassungen
- 3.1 Bestätigung der Feststellung  
des Jahresabschlusses 2003
- 3.2. Bestätigung des Jahresab-  
schlusses 2003 mit Verwendung  
Jahresergebnis
- 3.3. Bestätigung des Lageberichtes  
der Betriebszweige Wasser und  
Abwasser
4. Bericht des Verbandsvorsitzen-  
den zum Jahr 2003
5. Entlastung des Verbandsvorsit-  
zenden für das Wirtschaftsjahr  
2003
6. Wahl der Abschlussprüfer 2004
7. Satzungsänderung Verbands-  
satzung
8. Sachstand Beitragserhebung

9. Sachstand Investitionen 2004  
mit Festlegungen zu vorliegen-  
den Sanierungsanordnungen
10. Sonstiges

**Nicht öffentlicher Teil**

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender